

AMTSBOTE

Stadt Roßleben - Wiehe

Bottendorf - Donndorf - Garnbach - Kleinroda - Kloster Donndorf - Langenroda - Nausitz - Roßleben - Schönewerda - Wiehe

Nr. 3/01.03.2024

Amtsblatt der Stadt Roßleben - Wiehe

6. Jahrgang

Stadt Roßleben-Wiehe ist eine Karnevalshochburg im Unstruttal

Bekanntlich sind wir eine Hochburg des Karnevals. Fünf Vereine gestalten seit Jahrzehnten die 5. Jahreszeit und verschaffen den Menschen mit großem Engagement etwas Farbe und Erheiterung in einer eher grauen und farblosen Umwelt.

Nun ist der Fasching wieder Geschichte. Wir haben qualitativ sehr hochwertige und vor allem unterhaltsame Programme in den Sälen der Stadt erlebt.

Dazu kommen die Faschingsumzüge in Schönewerda, Bottendorf und Roßleben, an denen sich auch die Vereine beteiligen, welche keinen eigenen Umzug gestalten. Hier werden jedes Jahr mit einer unglaublichen Kreativität und mit viel persönlichem, wie finanziellem Aufwand Umzugswagen gestaltet. Für die zahlreichen Zuschauer an der Strecke gibt es Leckerlies oder kleinere Geschenke. Auch mancher Wackelmann wechselt die Besitzer.

Den krönenden Abschluss bildet der Umzug des RCC, an dem sich in diesem Jahr neben den ansässigen Karnevalsvereinen auch wieder die Querfurter Narren angeschlossen hatten. Zudem sah man wunderschöne Wagen des Mehrgenerationenhauses, des Jugendfreizeitentrums, der IFA-Freunde, die Bäckerei Lampe mit ihrem fahrenden Ofen und viele Fußgruppen.

Dem Engagement aller Beteiligten kann ich nur größten Respekt zollen. Gerade in Zeiten wie diesen, in denen die Alltagsorgen größer werden und schlechte Nachrichten

alles zu dominieren scheinen, ist diese Einsatzfreudigkeit der Karnevalisten nicht hoch genug zu bewerten.

Daher danke ich allen, an den Faschingsprogrammen in allen Ortschaften auf der Bühne und hinter den Kulissen Beteiligten, für ihren Einsatz für das kulturelle und gesellschaftliche Leben unserer Stadt. Ich möchte es an dieser Stelle auch nicht versäumen, den Kameradinnen und Kameraden unserer Freiwilligen Feuerwehren zu danken, welche ohnehin schon immer häufiger für unsere Sicherheit aktiv sind, für die zusätzliche Absicherung der Karnevalsumzüge in unserer Stadt. Dieses Engagement ist ebenso nicht selbstverständlich und daher sehr anerkennenswert. Dass die Zusammenarbeit unter unseren Ortswehren sehr gut funktioniert, zeigt die Tatsache, dass man bei den jeweiligen Umzügen nicht nur Kameradinnen und Kameraden aus dem jeweiligen Ort gesehen hat, sondern sie Unterstützung von Angehörigen anderer Ortswehren erfahren haben. Nicht vergessen möchte ich die Mitarbeiter des Bauhofes und die betroffenen Hausbesitzer, welche die bunten Hinterlassenschaften nach den Umzügen wieder beseitigten.

Vielen Dank nochmal an alle Beteiligten der abgelaufenen Session, ich freue mich schon heute auf die im Herbst wieder beginnende Narrenzzeit.

Ihr Steffen Sauerbier, Bürgermeister



Bürgermeister Steffen Sauerbier lädt zum Gespräch

am 11.04. um 19.00 Uhr im kleinen Saal des „Stadtpark“ Wiehe.

Diese zwanglose Gesprächsrunde, in dem der Bürgermeister über die Entwicklung und Probleme unserer Stadt mit den Einwohnern reden will, soll auch in den anderen Ortschaften stattfinden.

Termine werden noch bekanntgegeben.

**Der Amtsbote ist auch auf der Homepage der Stadt lesbar.
www.rossleben-wiehe.de**

Amtlicher Teil

öffentliche Bekanntmachungen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Roßleben-Wiehe (A), zur Wahl der Ortschaftsbürgermeister in Roßleben, Bottendorf, Schönewerda, Wiehe, Donndorf und Nausitz (B) und zur Wahl der Ortschaftsräte in Roßleben, Bottendorf, Schönewerda, Wiehe, Donndorf und Nausitz (C)

A. Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Roßleben-Wiehe

1. In der Stadt Roßleben-Wiehe sind am 26. Mai 2024 20 Stadtratsmitglieder zu wählen. Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben § 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Stadt Roßleben-Wiehe haben; der Aufenthalt in der Stadt Roßleben-Wiehe wird vermutet, wenn die Person in der Stadt Roßleben-Wiehe gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 20 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter

können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis oder im Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe, vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 90 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl

ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, in dem die Stadt Roßleben-Wiehe liegt oder im Stadtrat Roßleben-Wiehe vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe bis zum 22. April 2024 (34. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der folgenden Dienstzeiten der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe

Montag:	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 bis 11.00 Uhr

in 06571 Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, Zimmer 1.06 (Ratssaal), ausgelegt.

Der 29. März 2024 (Karfreitag) und der 01. April 2024 (Ostermontag) fallen auf einen gesetzlichen Feiertag gemäß § 2 Abs. 1 des Thüringer Feiertagsgesetzes (ThürFtG). An diesen Tagen ist die Stadtverwaltung geschlossen.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, (34. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024, (44. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe, Zimmer 3.09 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024, (44. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen.

Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2024, (34. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024, (33. Tag vor der Wahl), tritt der Wahlausschuss der Stadt Roßleben-Wiehe zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

B. Wahl der Ortschaftsbürgermeister in Roßleben, Bottendorf, Schönewerda, Wiehe, Donndorf und Nausitz

1. In den Ortschaften, mit Ortschaftsverfassung, Roßleben, Bottendorf, Schönewerda, Wiehe, Donndorf und Nausitz der Stadt Roßleben-Wiehe wird am 26. Mai 2024 je ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsbürgermeister für Roßleben, Bottendorf, Schönewerda, Wiehe, Donndorf und Nausitz können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes,

Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, Roßleben insgesamt 50, Bottendorf insgesamt 30, Schönowerda insgesamt 30, Wiehe insgesamt 40, Donndorf insgesamt 30 und Nausitz insgesamt 20 Unterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem

Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat Roßleben-Wiehe oder im Ortschaftsrat der Ortschaften Roßleben, Bottendorf, Schönowerda, Wiehe, Donndorf und Nausitz vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (Roßleben insgesamt 50, Bottendorf insgesamt 34, Schönowerda insgesamt 34, Wiehe insgesamt 42, Donndorf insgesamt 34 und Nausitz insgesamt 26 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat oder im Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuser, im Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe oder im Ortschaftsrat der Ortschaften Roßleben, Bottendorf, Schönowerda, Wiehe, Donndorf und Nausitz vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe bis zum 22. April 2024, (34. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und

Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der folgenden Dienstzeiten der Stadtverwaltung Roßleben–Wiehe

Montag: 09.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Mittwoch: 09.00 bis 12.00 Uhr
 Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Freitag: 09.00 bis 11.00 Uhr

in 06571 Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, Zimmer 1.06 (Ratssaal) ausgelegt.

Der 29. März 2024 (Karfreitag) und der 01. April 2024 (Ostermontag) fallen auf einen gesetzlichen Feiertag gemäß § 2 Abs. 1 des Thüringer Feiertagsgesetzes (ThürFtG). An diesen Tagen ist die Stadtverwaltung geschlossen.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024, (44. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Roßleben–Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe, Zimmer 3.09 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024, (44. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024, (34. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024, (33. Tag vor der Wahl), tritt der Wahlausschuss der Stadt Roßleben-Wiehe zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

C. Wahl der Ortschaftsräte in Roßleben, Bottendorf, Schönewerda, Wiehe, Donndorf und Nausitz

1. In den Ortschaften Roßleben, Bottendorf, Schönewerda, Wiehe, Donndorf und Nausitz sind am 26. Mai 2024 folgende Ortschaftsratsmitglieder zu wählen:

Roßleben:	10
Bottendorf:	6
Schönewerda:	6
Wiehe:	8
Donndorf:	6
Nausitz:	4

Wählbar für das Amt eines Ortschaftsratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft haben; der Aufenthalt in der Ortschaft wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens

Roßleben:	20 Bewerber,
Bottendorf:	12 Bewerber,
Schönewerda:	12 Bewerber,
Wiehe:	16 Bewerber,
Donndorf:	12 Bewerber,
Nausitz:	8 Bewerber enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche

Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe oder im Ortschaftsrat der Ortschaft Roßleben, Bottendorf, Schönowerda, Wiehe, Donndorf und Nausitz vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind:

Roßleben:	insgesamt 50 Unterschriften
Bottendorf:	insgesamt 34 Unterschriften
Schönowerda:	insgesamt 34 Unterschriften
Wiehe:	insgesamt 42 Unterschriften
Donndorf:	insgesamt 34 Unterschriften
Nausitz:	insgesamt 26 Unterschriften

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis, im Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe oder im Ortschaftsrat der Ortschaft Roßleben, Bottendorf, Schönowerda, Wiehe, Donndorf und Nausitz vertreten ist, benötigt

bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind:

Roßleben:	insgesamt 50 Unterschriften
Bottendorf:	insgesamt 34 Unterschriften
Schönowerda:	insgesamt 34 Unterschriften
Wiehe:	insgesamt 42 Unterschriften
Donndorf:	insgesamt 34 Unterschriften
Nausitz:	insgesamt 26 Unterschriften

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat, Ortschaftsrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, oder im Stadtrat oder Ortschaftsrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe bis zum 22. April 2024, (34. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der folgenden Dienstzeiten der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe

Montag:	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 bis 11.00 Uhr

in 06571 Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, Zimmer 1.06 (Ratssaal) ausgelegt.

Der 29. März 2024 (Karfreitag) und der 01. April 2024 (Ostermontag) fallen auf einen gesetzlichen Feiertag gemäß § 2 Abs. 1 des Thüringer Feiertagsgesetzes (ThürFtG). An diesen Tagen ist die Stadtverwaltung geschlossen.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, (34. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024, (44. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe, Zimmer 3.09, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024, (44. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärungen des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenthaltung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsratsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Roßleben-Wiehe unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2024, (34. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024, (33. Tag vor der Wahl), tritt der Wahlausschuss der Stadt Roßleben-Wiehe zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Roßleben-Wiehe, den 29.02.2024

Caterina Breitenbach, Wahlleiterin

SATZUNG über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Roßleben-Wiehe (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022, (GVBl. S. 489), hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Roßleben-Wiehe (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer bebauter oder unbebauter Grundstücke übertragen, sofern diese durch öffentliche Straßen erschlossen sind.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
- d) die Gehwege und Schrammborde,
- e) Böschungen, Stützmauern und Ähnliches,
- f) die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den

Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, sie bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt Roßleben-Wiehe ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7) und
- b) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, durch Verunreinigung, Bewuchs oder Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke

umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufener Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässern usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßennrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

III WINTERDIENST

§ 8 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
Die in Frage kommenden Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (4) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende

Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen.
- (6) Festgetreter oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (7) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (8) Die Abflussrinnen und Gullys müssen bei Tauwetter von Schnee und Eis freigehalten werden.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr und sonntags bzw. an gesetzlichen Feiertagen für die Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 13 Sätze 3 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 24 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 7 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 8 Abs. 9 S. 1 gilt entsprechend.

IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Roßleben-Wiehe.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,
 3. entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 12 Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten treten die Satzung über die Straßenreinigung und die Sicherung der Gehwege im Winter im Gebiet der Stadt Roßleben vom 20.08.2003, die Satzung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Wiehe vom 15.11.1994, die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Gemeinde Donndorf vom 03.09.2012 und die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Nausitz vom 25.11.2002 außer Kraft.

Roßleben-Wiehe, 16.02.2024

Steffen Sauerbier

Bürgermeister

Beschluss-Nr.: SR 534-34/23 / Beschlussdatum: 14.12.2023

Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht am 01.02.2024

Bekanntmachung im Amtsboten am 01.03.2024

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Roßleben-Wiehe, 16.02.2024

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Ende der öffentlichen Bekanntmachung

Wahlhelfer gesucht

Zur Besetzung der Wahlvorstände für die am **26.05.2024** stattfindenden Kommunalwahlen und für die am **09.06.2024** stattfindende Europawahl/Stichwahlen zu den Kommunalwahlen werden noch Wahlhelfer gesucht.

Als Wahlhelfer kommen Wahlberechtigte der Landgemeinde Roßleben-Wiehe in Betracht.

Die Wahlhelfer sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine **Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €**.

Interessenten melden sich bitte persönlich bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, Zimmer 3.09 oder per E-Mail unter Angabe ihres Namens und ihrer Kontaktdaten (Adresse, Telefon-, Mobilfunknummer) an

personal@rossleben-wiehe.de.

In ihrer E-Mail-Kurzbewerbung erklären die Interessenten bitte, dass sie mit der Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie mit der Überprüfung der zugesandten Daten durch das Einwohnermeldeamt (Melderegister) einverstanden sind.

Haben Sie Interesse an einer Tätigkeit als Beisitzer, dann melden Sie sich bitte möglichst zeitnah. Rückfragen werden telefonisch unter der Rufnummer 034672 863220 oder 034672 863210 beantwortet.

Roßleben-Wiehe, den 23.01.2024

Caterina Breitenbach, Wahlleiterin

Einwohnermelde- und Standesamt

bleiben am Donnerstag, den **04.04.2024** und Freitag, den **05.04.2024** geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf

Die Stadt Roßleben-Wiehe schreibt das Grundstück: Gemarkung Roßleben, Flur 5, Flurstück 60/28 zum Verkauf aus.

Das Grundstück ist mit 3 Garagen bebaut, 2 davon sind vermietet

Lage: Roßleben- Kaliwerk

Grundstücksgröße: 212 qm

Mindestgebot: 3.400,00 €

Die Ausschreibungsfrist endet am 04.04.2024

Das Angebot ist in einem geschlossenen und als Angebot gekennzeichneten Umschlag abzugeben.

Für die Abgabe eines Angebotes ist ein schriftlicher Kaufantrag erforderlich.

Alle Kosten, die mit dem Abschluss und Vollzug des notariellen Kaufvertrages verbunden sind, sind vom Käufer zusätzlich zum Kaufpreis zu zahlen.

Gemäß Thüringer Kommunalordnung sind Vermögensgegenstände, die die Gemeinde zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und des Willkürverbots zu veräußern.

Es steht im freien Interesse der Gemeinde, eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Der Kaufantrag wird den Gremien der Stadt Roßleben-Wiehe zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Interessenten melden sich bitte innerhalb der o.g. Frist bei:

Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6

in 06571 Roßleben-Wiehe,

Abteilung Liegenschaften, Frau Schimpf,

Tel. 034672/863440.

E-Mail: liegenschaften-schimpf@rossleben-wiehe.de

Das Einwohnermeldeamt informiert:

Elektronischer Reisepass für Kinder

Aufgrund einer Gesetzesänderung der Bundesregierung wurde der Kinderreisepass abgeschafft. Ab **01. Januar 2024** benötigen alle Kinder unter 12 Jahren, sobald es ins Ausland außerhalb der EU geht, einen ganz normalen Reisepass –elektronisch mit Chip. Bei Reisen innerhalb der Europäischen Union bzw. im Schengen-Raum genügt ein Personalausweis. Sowohl Personalausweis, als auch Reisepass, sind für Kinder maximal sechs Jahre lang gültig (solange das Kind auf dem Foto durch Dritte erkennbar ist). Der Reisepass kostet 37,50 €, der Personalausweis 22,80 €.

Solange das Gültigkeitsende dieser Dokumente noch nicht erreicht ist, können Kinder aber noch mit dem Kinderreisepass reisen.

Hinweis: Für noch gültige Kinderreisepässe oder dann später für Personalausweise / Reisepässe gilt:

Ist die Person (Kind) auf dem Dokument nicht mehr zu erkennen bzw. zu identifizieren (auf Grund der persönlichen Entwicklung), wird das Dokument automatisch ungültig! Hierbei ist die Eigenverantwortlichkeit der Eltern gefordert - kann ein Dritter mein Kind dem Dokument noch zu ordnen ?!

Wir weisen darauf hin, dass für die Neubeantragung eines Dokumentes ein aktuelles biometrisches Passfoto, das Kind selbst, die Geburtsurkunde sowie die Vollmacht des Elternteils, der bei der Beantragung nicht mit zugegen ist, mitzubringen sind.

Alleinerziehende benötigen eine aktuelle Sorgerechtsklärung vom Jugendamt.

Einwohnermeldeamt

Sind die Dokumente noch gültig ? !

Nach § 1 PAuswG (Gesetz über Personalausweise) muss jede(r) Bürger(in) ab den 16. Lebensjahr im Besitz eines gültigen Dokumentes (Personalausweis oder Reisepass) sein. Diese Pflicht beinhaltet ebenso die eigenständige und regelmäßige Überprüfung des vorhandenen Dokumentes auf dessen Gültigkeit. Ist ein Dokument abgelaufen bzw. ist man nicht im Besitz eines gültigen Dokumentes (Personalausweis oder Reisepass), so ist der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt und Verwarn- bzw. Bußgelder (bis 75,00 € für den Verstoß gegen die Pflichten des Ausweisinhabers) werden fällig.

Das ist nicht nur finanziell schmerzlich, sondern ruft zusätzlich Ärger und Unverständnis hervor.

Die Tatsache, dass man das Dokument in den letzten 10 Jahren nicht gebraucht und somit die Überprüfung der Gültigkeit aus den

Augen verloren hat, zählt nicht als Entschuldigung und schützt dahervor Strafe nicht.

Lassen Sie es also nicht soweit kommen und schauen Sie lieber einmal mehr auf das Dokument.

Was benötige ich für die Antragstellung:

- den alten Personalausweis
- eine Geburtsurkunde
- ein biometrisches Passfoto
- 22,80 €(bis 24 Jahre) bzw. 37,00 € (ab 24 Jahre) für Personalausweise
- 37,50 €(bis 24 Jahre) bzw. 70,00 € seit 01.01.2024 (ab 24 Jahre) für Reisepässe

Die Herstellungsdauer für den Personalausweis beträgt in der Regel ca. 2-3 Wochen und für den Reisepass ca. 4 – 5 Wochen.

Einwohnermeldeamt

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

im Rathaus Roßleben:

Di: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Do: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Fr.: 09:00 bis 11:00 Uhr

Am Montag und Mittwoch ist das Rathaus Roßleben für die Öffentlichkeit geschlossen.

Rufnummern: Rathaus Roßleben 034672/863 100
Bauhof Roßleben 034672/93 96 46

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister

Dagmar Dittmer, Ortschaftsbürgermeisterin Wiehe

Dienstag von 16:00 bis 18:00 im Rathaus Wiehe

05.03./19.03./02.04./16.04./30.04./14.05./28.05./11.06./25.06./

oder nach tel. Vereinbarung, Tel. 254 900

Antje Ruppe, Ortschaftsbürgermeisterin Donndorf

04.03. / 18.03. jeweils von 17:00 - 18:30 Uhr in der ehemaligen

Gemeindeverwaltung Donndorf, Kölledaer Str. 2,

Carsten Kammlott, Ortschaftsbürgermeister Nausitz

Nach telefonischer Vereinbarung in der Feuerwehr Nausitz,

Nausitzer Dorfstraße 36a, Tel. 034672/23 39 15

Horst Rother, Ortschaftsbürgermeister Schönewerda

Neues Büro in der Karl-Marx-Straße 12 (ehem. Ratskeller)

Jeden Montag 16:00 bis 17:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Maik Siebenhüner, amt. Ortschaftsbürgermeister Bottendorf

Sprechzeiten nach Vereinbarung.

Schiedsstelle Roßleben-Wiehe

Schiedsman Dr. André Gerhard Morgenstern

Tel.: 01787455580 / e-Mail: ra.dr.morgenstern@t-online.de



Polizeisprechstunden

Rathaus Roßleben im Zi 3.07

Di. 14:00 - 16:00 und Do. 09:00-11:00 Uhr



Bibliothek der Stadt Roßleben-Wiehe

Roßleben, Bürgerzentrum, Thomas-Müntzer-Str. 1a,

Ansprechpartnerin: Silke Meyer

Tel.: 034672/ 933596 o. 697010

Öffnungszeiten:

Montag 14:00 – 17:00 Uhr

Mittwoch 09:00 – 15:00 Uhr

Freitag 14:00 – 17:00 Uhr



Offenland-Biotop werden neu kartiert

Mit dem Wort „Biotop“ werden in der Fachsprache von Ökologie und Naturschutz die gegenüber der Umgebung abgrenzbaren Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen bezeichnet – der Begriff hat auch Eingang in die Umgangssprache gefunden, z. B. für den Teich als Biotop im Garten.

Um Informationen über die Verbreitung und die Gefährdung von Lebensräumen zu erheben und den Schutz wertvoller Biotop gewährleisten zu können, werden in allen Bundesländern die artenreichen oder seltenen Biotop kartiert. Dazu werden im Gelände alle aus Naturschutzsicht besonders wertvollen Bereiche aufgesucht und ihre genaue Lage, ihr Artenbestand sowie weitere Informationen erfasst.

In Thüringen ist dies im Zeitraum 1996–2012 flächendeckend erfolgt. Der Kyffhäuserkreis verdankt seinen Namen dem kleinsten Mittelgebirge Deutschlands, welches im Süden von bemerkenswerten Steppenrasen und Gipskarst umgeben ist. Auch die Hainleite ist mit ihren Kalkstandorten reich an Trockenrasen und anderen Trockenbiotop. Die Höhenzüge von Windleite und Hoher Schrecke sind dagegen von Buntsandstein aufgebaut.

Herausragend sind hier die Bottendorfer Höhen mit erhaltigen Standorten.

Verbreitet sind im ganzen Landkreis Streuobstwiesen zu finden. Weniger reichhaltig sind dagegen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Böden im Thüringer Becken.

Eine Besonderheit der Helme-Unstrut-Niederung sind natürliche Vorkommen von Salzstellen.

Die Gesamtfläche an geschützten Biotop beläuft sich im Landkreis auf 4,4 %. In den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Genauigkeit solcher Kartierungen etwa im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung oder der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der EU deutlich gestiegen.

Aufgrund der in der Landschaft ständig stattfindenden Veränderungen, sind die ältesten der vorliegenden Daten inzwischen, nach teils über zwanzig Jahren, nicht mehr durchgängig aktuell.

Aus diesem Grund erfolgt im Kyffhäuserkreis und anderen Landkreisen von 2024 bis 2027 im Auftrag der obersten Naturschutzbehörde und durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine Aktualisierung der Biotopdaten. Für die Kartierung selbst sind Planungsbüros beauftragt. Die mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abgestimmten Arbeiten werden im Gelände von fachkundigen Kartierern durchgeführt.

Erfasst werden nicht alle Flächen, sondern nur ausgewählte Biotop bzw. Lebensräume. Konkret sind dies die gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 Absatz 7 Bundes-naturschutzgesetz in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Thüringer Naturschutzgesetz sowie die Lebensraumtypen nach Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie).

Grundsätzlich beschränkt sich die Kartierung auf die Ortslagen (ohne Bebauung und Hausgärten) und das Offenland bzw. die Agrarlandschaft.

Die Waldbiotop werden durch die Forstverwaltung erfasst. Da einzelne zu erfassende Offenland-Biotop/-Lebensraumtypen auch im Wald vorkommen (z. B. Bäche, Teiche, Felsen u.ä.), sind trotzdem Begehungen von Waldflächen erforderlich.

Betreten von Grundstücken

Um die Kartierung durchführen zu können, ist teils das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Kartierer erforderlich. Rechtliche Grundlage ist hier § 30 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes:

„Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde [...] sowie die, die von ihnen beauftragt [...] wurden, [...] sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren.“

Die Kartierer können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Weitere Informationen zu Biotop

Mehr Informationen über die Biotopkartierung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz unter

<http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/biotoppschutz/index.aspx>.



Thüringer Bienenfreunde 2024 gesucht

Zum 7. mal rufen der Landesverband Thüringer Imker (LVThI) und das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) dazu auf, sich an der Auszeichnung Bienenfreunde Thüringen zu beteiligen.

„Mit der Auszeichnung ‚Bienenfreunde Thüringen‘ heben wir hervor, wie bedeutend bestäubende Insekten für unsere Umwelt und Gesellschaft sind“, sagte Agrarministerin Susanna Karawanskij.

Es kann sich jeder bewerben, der seinen Garten oder seine bewirtschaftete Fläche insektenfreundlich gestaltet.

Mit dem Wettbewerb ehrt das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft alle zwei Jahre in Kooperation mit dem Landesverband Thüringer Imker Personen, die sich für Bienen und bestäubenden Insekten einsetzen.

Die Bewerbungsfrist endet am 31. April 2024.

„80 Prozent unserer heimischen Nutz- und Wildpflanzen müssen bestäubt werden und Insekten tragen so maßgeblich zu unserer Nahrungsvielfalt und Ernährungssicherheit bei“, sagt Ministerin Karawanskij. „Mit der Plakette würdigen wir das Engagement für den Erhalt der Artenvielfalt und für die Entwicklung der Bienen- und Insektenbestände.“

In Deutschland gibt es etwa 29.000 Insektenarten. Dazu gehören auch Käfer, Libellen, Wanzen, Wespen und Ameisen. Insekten sind für viele Ökosysteme unverzichtbar und deshalb schützenswert.

Sie bestäuben einen Großteil von Kulturpflanzen und zersetzen abgestorbene Biomasse, verbessern die Bodenfruchtbarkeit und reinigen Wasser. Der Verlust von Insekten kann ganze Nahrungsketten gefährden.

Mit der Plakette werden vielfältige Maßnahmen zum Insektenschutz gewürdigt, von Blumenkästen mit insektenfreundlichen Pflanzen über „wilde“ Blühflächen und der Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide bis zu Nisthilfen und pädagogischer Jugendarbeit.

Wer kann sich bewerben?

Alle, die etwas für Insekten und Bienen tun: Bürgerinnen und Bürger, Schulklassen, Kindergärten, Unternehmen, Vereine, (Dorf) Gemeinschaften, die sich besonders um die bestäubenden Insekten verdient gemacht haben.

Wie kann ich mich bewerben?

Eigene Projekten für Bienen und Insekten aus den Jahren 2022/2023 mit aussagefähigen Bildern (max. 5) als pdf-Datei oder mit einem selbstgedrehten Video (max. 1,5 Min.) bewerben und diese an das TMIL unter bienenfreunde@tmil.thueringen.de schicken.

Wie und wann findet die Auszeichnung statt?

Eine Jury aus Mitgliedern des LVThI und TMIL begutachtet die eingereichten Projekte und wählt die Preisträger:innen aus. Diese werden schriftlich benachrichtigt.

Die Auszeichnung wird anlässlich der Grünen Tage Thüringen 2024, voraussichtlich am 27.9.2024, auf dem Messegelände in Erfurt stattfinden.

2. Landesentwicklungsplan-Entwurf einschließlich Entwurf des Umweltberichts mit Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Am 16. Januar 2024 hat die Thüringer Landesregierung den zweiten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen beschlossen und zur Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) freigegeben.

Der Beteiligungszeitraum ist vom **05. Februar 2024** bis einschließlich **15. März 2024**. Ihre Stellungnahme an das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft übermitteln Sie bitte bis zum 15. März 2024 vorzugsweise über die eingerichtete [Beteiligungsplattform](https://www.online-beteiligung.de/thueringen2/) unter der Internetadresse <https://www.online-beteiligung.de/thueringen2/>

Alternativ können Sie ihre Stellungnahme mit dem Betreff „Landesentwicklungsprogramm“ auch per E-Mail an: poststelle@tmil.thueringen.de oder per Post an: Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Referat Raumordnung und Landesplanung, Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt senden. Eine Eingangsbestätigung oder Beantwortung der Stellungnahme erfolgt nicht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3

Abs. 5 Satz 1 ThürLPIG bei der Beschlussfassung über die Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen unberücksichtigt bleiben. Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet unter: <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/ueber-uns/datenschutz>

Die Planunterlagen liegen zudem zu den Öffnungszeiten im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Dienstgebäude II, Max-Reger-Straße 4-8, 99096 Erfurt, 2. OG, Raum C 201 aus.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die o. g. Unterlagen zur Einsichtnahme zu den Öffnungszeiten an nachfolgend genannten Stellen aus:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, Haus 2, Zimmer 2611
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Regionale Planungsstelle Nordthüringen, Am Petersenschacht 3, 99706 Sondershausen, Etage 1, Zimmer 1.32



Fotomontage der Gegenwindoffensive zum 1. Landesentwicklungsplanentwurf

Weltwassertag am 22. März 2024

Jährlich findet am 22. März der Weltwassertag statt. Der Weltwassertag 2024 steht unter dem Motto „Wasser und Frieden“. Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT) führt am 22. März 2024 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr einen Tag der offenen Tür durch.

Besichtigt werden kann die Kläranlage Artern (Am Westbahnhof).

Bartels, Werkleiter

Abfuhr von Fäkalien aus privaten Kläranlagen, abflusslosen Gruben und Trockentoiletten

Es empfiehlt sich, einen konkreten Entsorgungstermin mit dem unten genannten Entsorgungsunternehmen. Wir weisen darauf hin, dass nur das vom KAT beauftragte Entsorgungsunternehmen berechtigt ist, die Entsorgung der Fäkalien durchzuführen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass Teilentleerungen von Kleinkläranlagen unzulässig sind.

Weimann - Umwelt- und Kanaldienstleistungen

99718 Obertopfstedt, Kastanienallee 9

Tel: (03636) 700 500 Fax: (03636) 701 097

Bitte ermöglichen Sie über Nachbarn oder andere den Zutritt zu Ihrer Grundstückskläranlage, wenn Sie an dem für Ihren Wohnort vorgesehenen Entsorgungstermin nicht anwesend sind.

Die Informationen sind auch auf unserer Internetseite

(www.kat-artern.de) abrufbar.

Entsorgungstermine:

Schönewerda / Roßleben	März/April
Kleinroda / Nausitz	September/Oktober
Bottendorf / Donndorf	November/Dezember

Werkleitung, KAT

Ende des amtlichen Teils

Die Geschichte des Karnevals

Wer an Karneval oder Fastnacht denkt, dem fallen sofort Maskenbälle, Narrensitzungen oder Umzüge ein. Doch diese Art, den Fasching zu feiern ist noch nicht so alt, wie man denken möchte.

Die Anfänge des „heutigen närrischen Treibens“ liegen in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts.

Erst 1837 gab es den ersten zusammenhängenden Umzug. Doch das ausgelassene Treiben, der Mummenschanz in der Fastnachtszeit, hat einen viel älteren Ursprung.

Bereits in alter Zeit stand zur Fastnacht alles Kopf.

In der kurzen Zeit vorm Beginn des Fastens wurden die Ordnungsregeln für kurze Zeit außer Kraft gesetzt. Dieser Mummenschanz war sowohl den weltlichen als auch den geistlichen Herren ein Dorn im Auge. Jeder Versuch die „Mummereyen, Schwelgereyen und andere oppische Leichtfertigkeiten“ zu verbieten oder unter Strafe zu stellen, schlug jedoch fehl.

Aber nicht nur das tolle Treiben erregte die Gemüter. Auch der übermäßige Genuss von Essen und alkoholischen Getränken erregte Anstoß. Weder die Kanzelreden noch die offiziellen Verbote konnten etwas bezwecken.

Der Mummenschanz war viel zu tief im Brauchtum und im Volksglauben verankert.

Essen und Trinken spielte in der Fastnachtszeit schon seit Jahrhunderten eine große Rolle. Vor Beginn der vorersterlichen Fastenzeit wurden die letzten Wintervorräte mit besonderem Genuss verzehrt. Schließlich sollte nichts schlecht werden. Es gab weder die Kenntnis vom Einwecken, die erst von Pasteur erfunden wurden, noch den Kühlschrank. Es ging also darum, die kostbaren Lebensmittel durch Verzehr vor der Verderbnis zu bewahren.

Zudem glaubten unsere Vorfahren, dass der Genuss fetthaltiger Speisen reich und das Trinken stark macht.

Auch die Fastnachtsumzüge sind weit aus älteren Ursprungs. Nach altem bäuerlichen Brauchtum zogen unsere Ahnen vor Einzug des Frühlings in die Feldflur und vertrieben mit viel Lärm den Winter. Außerdem bezweckte man mit dem Krach, die Saaten zu erwecken. In einigen Alpenländer (Schweiz, Österreich, Bayern etc.) pflegt man noch heute den rustikalen Mummenschanz mit grässlichen Maskeraden, mit Peitschenknullen und vielen anderen Sitten.

Die Karnevalzüge des 19. Jhdts. und in den Folgejahrzehnten verhohnepiepelten die Obrigkeit, die Kleriker und die Militärs. Deshalb sieht man im rheinischen Karneval so viele uniformierte Formationen.



1989



Bottendorf Gruppe Weberling um 1980



Donndorf um 1980



Roßleben 1954



Schönefeld 1958

Arthur Schumann und Ingrid Geschuch



Märzsonne von Alfred Leipold Bottendorf 1947

Erste scheue Zärtlichkeiten
streichelt ihre Mutterhand,
über das erlöste Land,
daß sich ihm die Lungen weiten.

Finken regen sich und Meisen,
atmen seinen herben Hauch,
und der frostbefreite Strauch
fühlt es in den Adern kreisen.

Lerchen trillern hoch im Baum
sich die Sehnsucht aus dem Herzen,
und von seinen Blütenkerzen
träumt schon der Kastanienbaum.

Meine Seele aber glüht,
will sich immer mehr entflammen,
mit dem Lenz in eins zusammentun,
bis die fernste Ferne blüht.

Frühlingserwachen im Garten Gefährliche Pflanzen

Mit dem März beginnt endlich wieder die Zeit, in der man im Schreber- oder Hausgarten tätig werden kann. Altes Holz wird aus Bäumen und Hecken herausgeschnitten, um dem neuen Leben Platz zu schaffen. An anderen Stellen wird gerodet und Sträucher oder Hecken neu angepflanzt. Doch bei der Auswahl seiner Sträucher sollte mit Bedacht vorgegangen werden, denn manche Gewächse sehnen zwar wunderschön aus, tragen aber den Tod in sich.

Dazu gehört der Seidelbast.

Sowohl Rinde, Blätter als auch Samen enthalten toxische Substanzen. Bereits Hautkontakt mit dem Seidelbast kann zu Irritationen, Schwellungen, Erbrechen, Durchfall und Herz-Kreislauf-Störungen führen. Die Symptome einer Vergiftung umfassen Brennen und Schwellung der Mundschleimhaut, Speichelfluss, Schluckbeschwerden, Erbrechen, Durchfall, Kopfschmerzen, Schwindel und Beschleunigung des Herzschlags. Im schlimmsten Fall kann ein Kreislaufkollaps zum Tod führen.

Auch Tiere sind vor Seidelbast nicht sicher. Bereits 5 Gramm Beeren können für ein Schwein tödlich sein, und eine Handvoll Rinde reicht aus, um ein Pferd zu töten. Die Schleimhäute der Tiere entzünden sich, es kommt zu Durchfall (der auch blutig sein kann), Atemnot und Gleichgewichtsstörungen. Das Nervensystem wird geschädigt, und der Tod tritt meist nach zwei Tagen ein.

In der Literatur gibt es sogar Hinweise auf Ereignisse bei denen Soldaten ein Lagerfeuer mit Seidelbast beschickt und als Folge getötet worden sind.

Zimt schreckt Insekten

Mehl und Dörrobst sollte man nicht lose in Küchenschränken lagern, denn dort legen Lebensmittelmotten gerne ihre Eier ab. Die Insekten können aber den Duft von Lavendel, Gewürznelken, Lorbeerlättern und Zimtstangen überhaupt nicht leiden. Die Gewürze in kleinen Stoffsäckchen geben und überall in der Küche verteilen.

Angelaufenes Silber

Angelaufenes Silber kann durch ein Bad im noch heißen Kochwasser von Salzkartoffeln gereinigt werden. Lassen Sie Besteckteile oder Ringe einige Zeit darin liegen. Danach mit heißem Wasser abspülen, mit einem weichen Tuch trocken reiben und polieren.

Schätze in unserer Umgebung Das Märzenbechertal

Das Märzenbechertal zwischen Landgrafroda und Schönewerda ist jedes Jahr Ziel von zahlreichen Besuchern und Wandergruppen, die sich sogar aus den Ballungszentren Halle, Leipzig und selbstverständlich aus der Umgebung aufmachen, um die Millionen von Märzenbecher zu genießen. Es ist schon ein herrlicher Anblick, denn das Tal und die Talhänge bilden einen Blumenflor, der einmalig ist.



In alten Zeitungen geblättert

Vor 100 Jahren 50. Stiftungsfest der Feuerwehr

Das 50jährige Stiftungsfest der Freiwilligen Feuerwehr führte am Sonntag viel auswärtige Gäste in unseren Ort, der sich zu ihrem Empfang in ein festliches Gewand gekleidet hatte.

Am Eingange des Ortes, vor der Specht'schen Maschinenfabrik, war seitens des Besitzers eine prächtige Ehrenpforte errichtet, vor der ein künstlich hergestellter Feuerwehrmann den ganzen Tag über den ankommenden Wehrleuten einen nassen Willkommensgruß aus einem mit der Wasserleitung verbundenen Schlauch entbot.

Das Fest begann am Sonnabendabend mit Zapfenstreich, dem sich ein Kommers im Weintraubensaale anreihete.

Am Kommersabend sorgte die Feuerwehrkapelle für musikalische Unterhaltung. Ansprachen wurden gehalten, Vorträge sorgten für den Humor und eine Musterriege des Turnvereins führte exakte Freiübungen vor. Auch die Turnerinnenabteilung war zur Stelle und zeigte ihr Können bei einem gut eingeübten Keulenschwingen.

Eine ganz besondere Überraschung wurde der Wehr zuteil durch die Stiftung eines prächtigen Banners, das ihr von Jungfrauen und Frauen der Wehr gestiftet ist und mit Vorspruch eines Prologs durch Fräulein Werfel überreicht wurde.

Sonntag früh weckte Trommelwirbel die Bewohner, bald darauf erklang Musik bald hier, bald da, denn es worden einige Ständchen gebracht. Nach der Gedächtnisfeier auf dem Friedhof erfolgte in den Vormittagsstunden der Anmarsch der auswärtigen Gäste, die teils mit der Bahn, in Lastautos und auch mit Geschirr eintrafen und Musik empfangen wurden. Um 11 Uhr begann im Garten des „Deutschen Hauses“ die Verbandstagssitzung.

Heiße Kochsalzlösung gegen Kalk

Zahnputzgläser sollten einmal wöchentlich mit einer warmen Kochsalzlösung gereinigt werden. Das Glas wird nie wieder einen hässlichen weißen Belag aus Kalk aufweisen.

Kirchliche Ansprechpartner

Evangelisches Kirchspiel Wiehe (Pfarramt)

06571 Roßleben-Wiehe, Markt 10, t034672/83132
 t 034672/83221, e-Mail: pfarramt.wiehe@t-online.de
 Öffnungszeiten: Di. 8:00 - 12:00 oder nach Vereinbarung

Ansprechpartner:

Manfred Reinhardt, mobil: 0170/1879899
 Pfarrer Helfried Maas, mobil: 0162/3219018
 Sprechzeit im Pfarramt: i.d.R. Di. 9:00-10:30 Uhr
 oder nach Vereinbarung, e-Mail: pfarrer.wiehe@web.de

Evangelisches Kirchspiel Roßleben-Nikolausrieth

Ordinierte Gemeindepädagogin Susanne Buchenau
 06571 Roßleben-Wiehe, Mühlstraße 8
 e-Mail: subuchenau@web.de, t034672/289216, t 83221

Katholische Gemeinde

Pfarramt Sömmerda, Weißenseer Str. 44, 03634/339 0
 eMail: pfarramt-soemmerda@gmx.de / www.franziskus-pfarrei.de
 Pfarrer Rudolf Knopp (03634) 33 912 rudknopp@gmx.de
 Kooperator Jeevan Kumar Mayaluru (03634) 33 920
 eMail rev.fr.jeevankumar@gmail.com

Ansprechperson Prävention:

Anita Köhler: anita.koehler@mailbox.org

Gottesdienste:

Siehe Aushänge Kirche Roßleben „Am Weinberg 1“ und
 Kammradtstraße 7a in Wiehe

Gusseiserne Pfanne nur sanft reinigen

Das Reinigen von Pfannen ist eine Kunst für sich. Insbesondere wenn diese aus Guss-Eisen ist. Solche Pfannen dürfen nicht mit Seife oder Spülmittel gereinigt werden. Durch das Spülmittel öffnen sich die Poren der Pfanne, und die Schutzschicht aus Fett wird weggespült. Das kann zum Festkleben des Bratgutes an der Pfanne führen. Um das zu vermeiden, sollten Eisenpfannen lediglich unter heißem Wasser gereinigt werden. Vor dem ersten Gebrauch empfiehlt sich Kochsalz, das in die Pfanne gegeben wird. Die Pfanne bleibt dann so lange auf der heißen Herdplatte, bis das Salz ausgebrannt ist. Anschließend wird die heiße Pfanne mit Öl aufgefüllt. Nach der vollständigen Abkühlung kann das Öl weggeschüttet werden. Die Poren des Eisens haben sich nun geschlossen. Abschließend wird die Pfanne mit einem Papiertuch ausgewischt.

Seniorenclub Wiehe

Wöchentliche Veranstaltungen

Jeden Dienstag 14.00 Uhr

Bastel- und Unterhaltungsnachmittag

Weitere Veranstaltungen

18.03. 14.00 Verkehrsgespräch mit Herrn Seifert

Seniorenclub Wiehe

Ilona Wagner, 034672/80216

Ehrenmitglied zum 95. Geburtstag



Nach dessen längerem Krankenhausaufenthalt gratulierten Bürgermeister Steffen Sauerbier und Ortschaftsbürgermeister Maik Siebenhüner dem Bottendorfer Urgestein, Werner Schumann, nachträglich zum 95. Geburtstag.

Zu den Gratulanten gehörten auch Ralf John sowie Richard Schwarze, welcher sich für die Betreuung der Fußballsenioren verantwortlich zeigt. Eine ganz besondere Überraschung hatte Maik Siebenhüner dabei.

Als Vorsitzender des Sportvereins „Blau-Weiss“ überreichte er an den Jubilar die Ehrenurkunde des Vereins, mit der Werner Schumann zum Ehrenmitglied erhoben wird.

Damit muss er nun keinen Beitrag mehr überweisen. Aber Werner Schumann versicherte, dass das Geld dann eben als Spende an den Verein gehe.

Neben der Ehrenurkunde übergaben die Vertreter des Vorstandes einen Präsentkorb.

Gerhard Schiele, Stellvertreter des Bürgermeisters, vertrat seinen Schwiegervater, den 96 jährigen Bruder des Jubilars.

JoSa

Montagsgespräche Kloster Donndorf

04. März, 19:30 Uhr

„Je länger man zögert, desto fremder wird man“
 zum 100. Todestag des Schriftstellers Franz Kafka
 Monika Scherer – Schulleiterin LHVHS Kloster Donndorf

08. April, 19:30 Uhr

„Schöpferische Konfession“
 Der Maler Max Beckmann und die Moderne
 Prof. Dr. Olaf Peters – Kunstprofessor MLU Halle

ALLEN FRAUEN EINEN ERLEBNISREICHEN FRAUENTAG



Romy Hesse
 Steuerberaterin

06642 Kaiserpfalz/OT Wohlmirstedt,
 Allerstedter Straße 13

Auswärtige Beratungsstelle - neue Anschrift!:

06571 Roßleben, Ernst-Thälmann-Str. 28

Steuerberatung, Lohn- und Finanzbuchhaltung
 Steuererklärung für Arbeitnehmer und Rentner

Mo. - Do. 7.00-14.30 / Fr. 7.00-11.30 und nach Vereinbarung

Telefon: 034672 / 69 0 70

e Mail: mail@steuerbuero-hesse.de www.steuerbuero-hesse.de

**Kindersachenbörse am Sonnabend, d.
 2. März von 10.00 bis 16.00 Uhr
 im „Stadtpark“ in Wiehe**

*Zu ihrem Ehrentag sollen
 unsere Frauen einmal alle
 Fünfe gerade sein lassen!*



Freizeitzentrum- Mehrgenerationenhaus

Angebote im Monat März



Wöchentliche Angebote für Groß und Klein

- | | |
|-----|--|
| Mo. | 10:00 Bewegt in die Woche
13:30 Canasta Frauen
14:30 Sportgruppe Frauen
15:00 „Das verrückte Experiment“ |
| Di. | 14:00 Kartenspielergruppe
14:00 Roßlebener Frauentanzgruppe
15:00 Kreativangebot für Kinder
15:30 Uhr Bewegungstreff |
| Mi. | 09:00 PC-Kurs Ü60
12:30 Spaß am Skat
13:00 Nachhilfe mit Frau Stahr
15:00 Lese Club für Kinder (6-12 Jahre)
15:00 Mutti Baby-Treff |
| Do. | 10:00 Rollator-Runde (vorh. Anmeldung erforderlich)
15:00 „Strickliesel“ Stricken für einen guten Zweck |
| Fr. | 14:00 „Kleine Kochlöffelbande“ mit Susi |

Außerdem

- | | |
|--------|--|
| 01.03. | 10:00 bis 17:00 Familientag mit Kindersachenbörse |
| 05.03. | 09:00 Frauenfrühstück |
| 06.03. | 14:30 Seniorenbingo |
| 06.03. | 10:00 Handystammtisch für Senioren |
| 07.03. | 15:00 Digitale Sprechstunde (Anmeldung erforderlich) |
| 11.03. | bis 20.03. Eierbettelaktion |
| 17.03. | 11:00 Osterbrunch |
| 20.03. | 10:00 Handystammtisch für Senioren |
| 20.03. | 14:00 Mittwochsplausch mit Musik und Gesang |
| 22.03. | 15:00 Digitale Sprechstunde (Anmeldung erforderlich) |
| 24.03. | 14:30 Ostereierfest für Groß und Klein |

Frühjahrsferien

- | | |
|--------|--|
| 24.03. | 14:30 Ostereierfest für Groß und Klein |
| 25.03. | Osterbastelei |
| 26.03. | Fahrt nach Bad Frankenhausen in die Therme |
| 27.03. | Ostergestecke basteln |
| 28.03. | Osterwanderung mit Osterkörbchensuche |
| 02.04. | Kegeln |
| 03.04. | Tagesfahrt in die Arche nach Halle |
| 04.03. | Lustige, verrückte Spiele im Freien |
| 05.04. | Kochlöffelbande |

Nähere Informationen erhaltet ihr im
Freizeitzentrum/Mehrgenerationenhaus oder unter 034672 93783.

Eröffnung des Musiksommers Wiehe 2024

Wir freuen uns, Ihnen auch in diesem Jahr eine bunte Vielfalt an Konzerten in unseren Kirchen bieten zu können.

Den traditionellen Auftakt bildet der Auftritt der „Kyffhäuser Lehrerstimmen“ am 02. Mai ab 19 Uhr in der St. Ursula-Kirche in Wiehe.

Tanzverein LaWie 20. April „Liebe ist Alles“

Veranstaltung im großen Saal des Stadtpark Wiehe

- 14.00 Nachmittagsveranstaltung mit Kaffee und Kuchen
- 20.00 Abendveranstaltung mit abwechslungsreichem Programm, DJ und Tanz
- ab 18.30 Uhr gemeinsames Abendessen

Anmeldung bis 12.04. erbeten bei Sabine Metzler 034672/90144

Kirche St. Laurentius in Kloster Donndorf

Sanierung der Gerhardt Orgel

Nach der erfolgreichen Schädlingsbekämpfung in der Klosterkirche im November 2022 hat sich der Verein Donndorfer Kirchen umgehend dem Projekt Orgelsanierung gewidmet.

In den vergangenen Jahren wurden bereits viele notwendige Schritte für dieses ehrgeizige Vorhaben angeschoben. Im Jahr 2023 haben wir diese Arbeit intensiviert. Neben den notwendigen Genehmigungen haben wir Angebote aktualisiert und neu eingeholt, Finanzierungspläne erarbeitet, verworfen und neu aufgestellt und viele Gespräche geführt. Um die Sanierungskosten von etwa 170.000,00 € aufzubringen haben wir an ca. 15 Institutionen, Stiftungen und Ämter Fördermittelanträge gestellt. Wir haben Absagen hinnehmen müssen und teilweise keine Antworten erhalten. Umso mehr freut es uns, dass wir im Dezember 2023 positive Nachrichten erhalten haben.

So konnten wir mit der Katharina und Gerhard Hoffmann Stiftung aus Hamburg eine Fördervereinbarung über 10.000 € unterzeichnen. Die Stiftung Orgelklang hat einen Fördervertrag von 7.000 € mit dem Kirchspiel Wiehe abgeschlossen. Darin sind 5.000 € als Projektspende vom Förderverein enthalten. Diese und weitere zweckgebundene Mittel können wir als Verein, Dank privater Spenden, beisteuern. Passend zur Weihnachtszeit erhielten wir am 21.12.2023 eine weitere frohe Botschaft. Der Fachbeirat des LEADER-Regionalmanagement hat ein positives Votum abgegeben und eine Förderquote von 75% festgelegt.

Damit sehen wir die Gesamtfinanzierung zu einem großen Teil als gesichert an. Wir konzentrieren uns jetzt auf die Vorbereitung der Sanierungsarbeiten. Geplant ist mit den Sanierungsmaßnahmen noch in der ersten Hälfte 2024 zu beginnen. Im Herbst 2025 ist die Wiedereinweihung der Orgel vorgesehen. Wir möchten uns an dieser Stelle nochmals für Ihre Spendenbereitschaft bedanken. Trotzdem sind wir weiterhin auf private Spender angewiesen. Daher bitten wir auch weiterhin um Unterstützung und Spenden.

Im Namen des Fördervereins Donndorfer Kirchen e.V.
Dieter Heyne

Sprechzeiten Sunshine 2024

Jeweils 14.00 bis 17.00 nach vorheriger Anmeldung
034672/89-24

- 12.03 / 26.03. / 09.04. / 23.04. / 14.05 / 28.05 / 11.06. / 25.06. / 09.07. / 23.07. / 13.08. / 27.08. / 10.09. / 24.09. / 08.10. / 22.10. / 12.11. / 26.11. / 3.12. / 17.12.

Landschafts- und Pflasterbau Gorn

06642 Kaiserpfälz/OT Memleben, An der Golle 4a

- Pflasterarbeiten aller Art (Naturstein/Betonstein)
- Hofgestaltung
- Klärgrubenumbindung
- Einbau von Zisternen und biologischen Kleinkläranlagen durch geschultes Personal
- Betonpflasterflächenreinigung

Tel.: **034672/9 36 88** Handy: **0173/3 61 74 97**

eMail: harald.gorn@t-online.de

Amtsbote 4-24 erscheint am 29. März
Redaktionsschluss am 15. März

ANWÄLTE

SCHÖTZ - HEINRICH

ZIEGELRODAER STRASSE 6

ROSSLEBEN-WIEHE

96899

Bürgermeister und Stadtverwaltung gratulieren



Ingrid Jäger aus Langenroda freute sich über den Besuch von Pfarrer Helfried Maas, Bürgermeister Steffen Sauerbier und Ortschaftsbürgermeisterin Dagmar Dittmer, welche ihr herzlich am 02. Februar zum 90. Geburtstag gratulierten.



Bürgermeister Steffen Sauerbier gratulierte am 7. Februar Manfred und Lieselotte Liebau aus Roßleben zu ihrem Ehejubiläum - der Diamantenen Hochzeit (60).



Bürgermeister Steffen Sauerbier gratulierte der ehemaligen Lehrerin an der Klosterschule, Margot Brühmann, zu ihrem 93. Geburtstag.

Laut Datenschutzgesetz muss schriftlich eingewilligt werden, dass über den Amtsboten über den 75./80./85./ 90... Geburtstag oder Ehejubiläen informiert werden darf.
Geburtstagsjubilare Februar 2024

- 09.02. Veronika Rother aus Kleinroda feierte ihren 80. Geburtstag
- 20.02. Renate Radon aus Roßleben feierte ihren 80. Geburtstag
- 28.02. Adelheid Pölsing aus Wiehe feierte ihren 75. Geburtstag

Der letzte Weg in erfahrenen Händen. 06556 Artern
 Wir sind für Sie da. Geschw.-Scholl-Platz 8
 Tel.: 03466/31 98 53
 www.pillep.de

Bestattungen Pillep 

Tag und Nacht
06571 Roßleben-Wiehe Wendelsteiner Str. 7
 Tel.: 034672 / 6 95 54
 Büroleiterin: Frau Angelika Wernicke

Mittelbach Dipl. -Ing. (FH)
 Joachim Mittelbach
 joachim.mittelbach@gmx.de **Ihr Dienstleister vor Ort**

Personenbeförderung von A-Z

- ◆ Krankentransport (Chemo, Dialyse, Rollstuhl)
- ◆ Fahrten aller Art ◆ Ferienwohnung/Pension

06571 Roßleben-Wiehe / Hasenwinkel 9
 Tel.: 034672 / 93707 - mobil: 0177 / 2343775

RECHTSANWÄLTIN
 Sandra Lüdecke

**Familien- und Erbrecht
 Arbeitsrecht
 Verkehrsrecht**

03466 - 321711
 www.ra-luedecke.de

**SPIEL
 HALLE**

**SPIELHALLE WIEHE
 GEWERBEGEBIET 1
 06571 WIEHE**

TÄGLICH VON 09 - 01 UHR GEÖFFNET
 (außer Totensonntag, Volkstrauertag, Karfreitag)

Spielspaß ab 18 Jahren
 Glücksspiel kann süchtig machen. Infos und Hilfe unter bzga.de

Impressum

Der „Amtsbote“ erscheint im
Roßlebener Heimatverlag Jochen Sauerbier
 06571 Roßleben-Wiehe, Hinter d. Zuckerfabrik 6,
 Tel. 034672/96815 e-Mail heimatverlag@onlinehome.de

Der „Amtsbote“ erscheint einmal monatlich
 Auflage: 4300, Verteilung kostenlos an die Haushalte
Herausgeber: Stadt Roßleben-Wiehe
**Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen und
 amtliche Mitteilungen:** Bürgermeister der Stadt

**Verantwortlich für den redaktionellen Teil, Redaktion,
 Anzeigenannahme, Layout:** Jochen Sauerbier
Druck: Druckerei Starke Sondershausen
 Für Anzeigen gilt die Preisliste vom 01.01.2019
 Anfragen zu Abonnement oder Einzelbezug an Roßl. Heimatverlag
 oder Stadtverw. Roßleben-Wiehe Tel. 034672/8630.
 Das Einzel Exemplar kostet 0,50 € zzgl. Versand.
 Der Verlag übernimmt keine Verantwortung für nicht angeforderte
 Manuskripte und Fotos.